



Heiligenmoschel

Vertretungsanzeige des Ortsbürgermeister Michael Leppla

In der Zeit vom **06.10.2014 bis einschließlich 10.10.2014** übernimmt die Vertretung des Herrn Ortsbürgermeister Michael Leppla, die Beigeordnete Sonja Rahm, Tel.: 0173 6561034.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hahn“

Der Ortsgemeinderat Heiligenmoschel hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Hahn“ gefasst.

Dies wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Heiligenmoschel, in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft und wird zu diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die textlichen Festsetzungen und die Begründung ab diesem Zeitpunkt in der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Standort Otterbach, Konrad-Adenauer-Straße 19, Zimmer 10, 67731 Otterbach, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hingewiesen wird

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie
- auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Es wird ferner auf die Rechtsfolge des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hahn“ ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze zu entnehmen.

Heiligenmoschel, den 2. Oktober 2014
gez. Leppla, Ortsbürgermeister

